

**Kindergarten Schwalbennest e.V.**  
Alpenblickstr. 50  
79761 Waldshut-Tiengen  
Tel. 07741-4997  
kindergarten.schwalbennest@gmx.de



## **Satzung**

(in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4.3.2009 geänderten Fassung)

### **←I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

#### **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen „Kindergarten Schwalbennest e.V.“, und hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen 1 eingetragen.

#### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Kindergartens für Kinder von 2,9 Jahren (Voraussetzung bei 2,9 – 2,11 Jahren sind: Doppelplatzbelegung, Doppelmonatsbeitrag, Eingewöhnungskonzept, gleichzeitig nur 2 Kinder diesen Alters) bis zum Schulbeginn. Zu diesem Zweck stellt der Verein für jede Kindergruppe zwei pädagogische Kräfte ein.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

←  
← **II. Mitgliedschaft**

**§ 3**

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
2. Durch die Unterzeichnung des Formulars „Bestätigung der Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes“ beginnt die aktive Mitgliedschaft. 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme wird vom Vorstand die Platzvergabe entschieden und eine schriftliche Zusage erteilt. In der Regel im März für die Aufnahme im September und im September für die Aufnahme im März.
3. Stimmberechtigte (aktive) Mitglieder des Vereins sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Kinder, die dem Kindergarten angehören und dort schriftlich angemeldet sind. Ebenfalls stimmberechtigte (aktive) Mitglieder sind die vom Verein als ständige pädagogische Kräfte angestellten Personen.
4. Nicht stimmberechtigte (passive) Mitglieder sind die fördernden Freunde des Kindergartens. Passives Mitglied kann grundsätzlich jeder werden. Dies gilt insbesondere für Eltern, deren Kinder nicht mehr im Kindergarten sind. Die Fördermitgliedschaft gilt für jeweils ein Jahr und verlängert sich stillschweigend, sofern sie nicht mit Frist von 3 Monaten gekündigt wird.

**§ 4**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung
  - b) durch Ausschluss bei grobem Vereins schädigendem Verhalten
  - c) durch Tod
  - d) durch Eintritt des Kindergartenkindes in die Schule, sofern kein weiteres Kind im Kindergarten verbleibt und nicht ausdrücklich die Fördermitgliedschaft gewünscht wird.
2. Die Kündigung ist grundsätzlich nur mit 3-monatiger Frist zulässig. Sie hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. In begründeten Ausnahmefällen, über die der Vorstand entscheidet, ist die Kündigung mit 3-monatiger Frist zu einem anderen Termin möglich. Kündigungen bedingt durch Wegzug oder aufgrund von Integrationsschwierigkeiten sind mit 1-monatiger Frist möglich, bedürfen aber ebenfalls der Zustimmung des Vorstandes.
4. Mit dem Ende der aktiven Mitgliedschaft im Verein endet die Zugehörigkeit zum Kindergarten Schwalbennest des Kindes, dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte/r als Mitglied/er ausscheiden.

## **§ 5**

1. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der gesamte Vorstand. Der Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand hat dem Mitglied den Beschluss über seinen Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann sodann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung gegen den Ausschluss schriftlich Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so ist innerhalb von weiteren 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Soweit die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes nicht mit mindestens einer 2/3-Mehrheit bestätigt, ist der Ausschluss unwirksam.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **← III. Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder**

### **§ 6**

Für alle Kinder, die dem Kindergarten angehören und dort angemeldet sind, haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten einen Sitz und eine Stimme je Familie in der Mitgliederversammlung.

### **§ 7**

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung und die anderen Bestimmungen des Vereins an und verpflichtet sich, diese einzuhalten, die Interessen des Vereins zu wahren und nach Möglichkeit zu fördern. In regelmäßigen Abständen finden Elternabende statt.

### **§ 8**

1. Mitglieder haben das Recht, Anträge und Beschwerden in Vereinsangelegenheiten unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Soll über einen derartigen Antrag oder eine Beschwerde in einer Mitgliederversammlung verhandelt werden, so muss das Gesuch von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder durch Unterschrift unterstützt werden.
3. In diesem Fall ist die Vorstandschaft verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Gesuchs eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen

## § 9

1. Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind, das den Kindergarten besucht, monatlich Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beiträge sind in einer Gebührenordnung geregelt und sind spätestens am 3. eines jeden Monats fällig.
2. Die Beitragspflicht besteht während der gesamten Dauer der aktiven Mitgliedschaft.
3. Jede Familie hat bei Aufnahme des ersten Kindes in den Kindergarten eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei allen weiteren Kindern, die im Zeitraum der aktiven Mitgliedschaft aufgenommen werden wird keine weitere Aufnahmegebühr erhoben.
4. Der Vorstand kann nach vorangegangenem Vorstandsbeschluss, für welchen eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, welcher den Beitrag für 2 Monate erreicht. Das Mitglied kann jedoch in einem solchen Falle, sofern die Kündigung wegen Zahlungsrückstand erstmals gegen das Mitglied ausgesprochen wurde, die Unwirksamkeit der Kündigung dadurch herbeiführen, dass es innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung den bis dahin ausgelaufenen Rückstand vollständig zum Ausgleich bringt.

## § 10

Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und die übrigen Gebühren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

## ← IV. Vorstand, Mitgliederversammlung

## § 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer.

Die Leiterin des Kindergartens gehört dem Vorstand im Bedarfsfall mit beratender Stimme an.

## § 12

1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils ein Jahr gewählt.
2. Wählbar ist jedes aktive Mitglied des Vereins. Sämtliche Vorstandstätigkeiten sind Ehrenämter.
3. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe eines Geschäftsjahres kann, sofern sich dies als notwendig erweist, der Vorstand selbst eine Ergänzungswahl vornehmen und hierfür ein Mitglied in den Vorstand berufen.

## § 13

1. Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt insbesondere über die Aufnahme, die Kündigung und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand aus Mitgliedern einzelne Ausschüsse bilden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
6. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, längstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten, führt der Vorstand über das Ende seiner Bestellzeit hinaus die Vereinsgeschäfte.

## § 14

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist. Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) das pädagogische Konzept und die Aufgaben des Vereins
- d) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden der Mitglieder
- e) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung
- f) Auflösung des Vereins.

## § 15

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Vereins erfordert oder wenn 25% der aktiven Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
4. Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden aktiven Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder ist erforderlich bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins.
6. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

←

## ←V. Auflösung des Vereins

## § 16

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes an die Stadt Waldshut-Tiengen. Diese ist ihrerseits verpflichtet, dasselbe ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Kindergartenbereich zuzuführen.

## Gebührenordnung

Zum 01.01.2011 gelten folgende monatliche Kindergartenbeiträge, die jeweils zum 1. eines Monats zu entrichten sind:

für Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren*:	€ 101,00
für Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren*:	€ 80,00
für Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren*:	€ 70,00
für Familien mit 4 Kindern unter 18 Jahren*:	€ 60,00

einmalige Aufnahmegebühr je Familie:	€ 50,00
Fördermitglied:	€ 20,00 jährlich

Zum 01.09.2012 gelten folgende monatliche Kindergartenbeiträge, die jeweils zum 1. eines Monats zu entrichten sind:

für Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren*:	€ 104,00
für Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren*:	€ 83,00
für Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren*:	€ 73,00
für Familien mit 4 Kindern unter 18 Jahren*:	€ 62,00

einmalige Aufnahmegebühr je Familie:	€ 50,00
Fördermitglied:	€ 20,00 jährlich

\* Kinder einer Familie unter 18 Jahren, gemeldet mit Hauptwohnsitz an einer Adresse.

Tiengen, 16.07.2012

Ramona Kögel (1.Vorstand)